

Reglement für Einkauf in Rückstellungen/Wertschwankungsreserve

3. Dezember 2024



INHALTSVERZEICHNIS

1	Ausgangslage	3
2	Grundsätzliche Überlegungen	3
2.1	Allgemeine Grundsätze	3
2.2	Technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserve in der SVE	3
2.3	Aufzunehmendes Kollektiv	3
2.4	Situation aufzunehmendes Kollektiv	3
3	Regelung für die Neuaufnahme von Kollektiven	4
3.1	Grundsatz	4
3.2	Versicherte: Austrittsleistungen	4
3.3	Rentnerinnen und Rentner: Bewertung Verpflichtungen	4
3.4	Pendente und latente Invaliditätsfälle	4
3.5	Rückstellung für Pensionierungsverluste	4
3.6	Wertschwankungsreserve und allfällige freie Mittel	4
3.6.1	Grundsatz	4
3.6.2	Freibetrag	5
3.6.3	Einkauf bei ungenügenden finanziellen Mitteln	5
3.6.4	Aufnahme im Gesamtinteresse der SVE	5
3.6.5	Grosse aufzunehmende Kollektive	5
3.7	Abwicklung/Unterlagen	6
3.7.1	Aufzunehmende Kollektive aus dem Kreis der angeschlossenen Firmen	6
3.7.2	Neuanschlüsse	6
3.7.3	Unterlagen	6
4	Austritt aufgenommenes Kollektiv	6
4.1	Grundsatz	6
4.2	Anrechnung offener Einkaufsbetrag	6
4.3	Austritt ohne Teilliquidation nach Einkauf in technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserve	6

1 Ausgangslage

Im Rahmen der vom Stiftungsrat am 30. November 2017 verabschiedeten Geschäftspolitik der Öffnung ist die SVE daran interessiert, neue Unternehmungen anzuschliessen. Die Stiftungsurkunde sieht denn auch im Zweckartikel den Anschluss von weiteren Unternehmungen explizit vor.

Neben dem Neuanschluss von Unternehmungen ist zusätzlich die Integration von Versichertengruppen in bestehende Anschlüsse der SVE zu betrachten. Bei der Integration von Versichertengruppen ergeben sich nämlich die gleichen Fragestellungen wie bei einem Neuanschluss. Die folgenden Überlegungen gehen deshalb allgemein von der Aufnahme eines Kollektivs (Neuanschluss oder Integration Versichertengruppe) von Versicherten und allenfalls Rentnerinnen und Rentnern in die SVE aus.

Mit der Aufnahme eines Kollektivs verbessert sich das Verhältnis Versicherte zu Rentnerinnen und Rentner. Zudem vergrössert sich der Versichertenkreis, die Destinatärs- und Vermögensverwaltung werden tendenziell kostengünstiger und die Risikofähigkeit wird insofern erhöht, als sich die versicherungs- und anlagetechnischen Risiken besser ausgleichen. Insgesamt resultiert daraus eine verbesserte strukturelle Risikofähigkeit und damit eine erhöhte Sanierungsfähigkeit.

Falls sich die neu aufgenommenen Kollektive jedoch nicht in die technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserve einkaufen, müssen die erforderlichen technischen Rückstellungen durch die SVE zu Lasten der Wertschwankungsreserve und allenfalls der freien Mittel gebildet werden. Damit sinkt der Deckungsgrad und die finanzielle Risikofähigkeit nimmt kurzfristig ab. Für die vorhandenen Destinatäre ergibt sich eine Verwässerung der potenziellen Ansprüche.

Idealerweise kaufen sich deshalb die neu aufgenommenen Kollektive in die technischen Rückstellungen, die Wertschwankungsreserve und allfällige freie Mittel der SVE ein. Falls diese jedoch eine beträchtliche Höhe aufweisen, ist realistischerweise nur in seltenen Fällen ein voller Einkauf möglich. Für die Vermeidung von Ungleichbehandlungen gilt es deshalb, Grundsätze und Regeln für die Aufnahme von Kollektiven festzulegen.

2 Grundsätzliche Überlegungen

2.1 Allgemeine Grundsätze

Bei einer Aufnahme von Kollektiven ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die Rechte aller vorhandenen und aufzunehmenden Destinatäre nicht beeinträchtigt werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass im Rahmen einer Integration von Kollektiven völlig gleichwertige technische Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und allfällige freie Mittel und damit ein kongruenter Deckungsgrad vorhanden sein müssen. Insbesondere gibt es keine gesetzlichen Vorschriften, die eine solche Vorgabe stipulieren.

2.2 Technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserve in der SVE

Die technischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve sind in den entsprechenden Reglementen (Reglement zur Bildung von technischen Rückstellungen und Reserven sowie Anlagereglement) geregelt.

2.3 Aufzunehmendes Kollektiv

Ein aufzunehmendes Kollektiv ist eine Gruppe von Versicherten sowie Rentnerinnen und Rentnern, welche aufgrund einer Arbeitgeberentscheidung (z. B. Anschluss einer Firma an die SVE oder Kauf einer Firma durch eine bereits der SVE angeschlossene Firma) in die SVE eintritt.

2.4 Situation aufzunehmendes Kollektiv

Falls das aufzunehmende Kollektiv in seiner bisherigen Vorsorgeeinrichtung über Rückstellungen, eine Wertschwankungsreserve und/oder freie Mittel verfügt, ist darauf zu achten, dass diese Mittel den aufzunehmenden Versicherten sowie Rentnerinnen und Rentnern von deren bisherigen Vorsorgeeinrichtung nicht individuell gutgeschrieben, sondern kollektiv an die SVE übertragen werden. Nur so können die Mittel für den Einkauf in die technischen Rückstellungen, die Wertschwankungsreserve und die allfälligen freien Mittel der SVE

verwendet werden. Anzustreben ist immer ein voller Einkauf in die technischen Rückstellungen, die Wertschwankungsreserve und die allfälligen freien Mittel der SVE.

3 Regelung für die Neuaufnahme von Kollektiven

3.1 Grundsatz

Sämtliche kollektiv übertragenen Anteile von Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mitteln des aufzunehmenden Kollektivs werden für den Einkauf in die technischen Rückstellungen, die Wertschwankungsreserve und allfälligen freien Mittel der SVE verwendet. Nur ein allenfalls dazu nicht benötigter Teil kann den aufzunehmenden Versicherten sowie Rentnerinnen und Rentnern individuell gutgeschrieben werden.

Massgebend für den Einkauf in die technischen Rückstellungen, die Wertschwankungsreserve und allfällige freie Mittel der SVE ist der letzte Jahresabschluss der SVE. Erfolgt die Aufnahme eines Kollektivs per 1. Januar, so ist der Jahresabschluss per 31. Dezember des Vorjahres massgebend.

3.2 Versicherte: Austrittsleistungen

Die erhaltenen Austrittsleistungen der Versicherten werden vollumfänglich dem Altersguthaben bei der SVE gutgeschrieben.

3.3 Rentnerinnen und Rentner: Bewertung Verpflichtungen

Bei der Übernahme von Rentnerinnen und Rentnern wird das erforderliche Vorsorgekapital nach den technischen Grundlagen gemäss dem letzten Jahresabschluss der SVE bestimmt. Erfolgt die Aufnahme eines Kollektivs per 1. Januar, so ist der Jahresabschluss per 31. Dezember des Vorjahres massgebend. Der so ermittelte Betrag des Vorsorgekapitals ist zwingend in die SVE einzubringen.

3.4 Pendente und latente Invaliditätsfälle

Grundsätzlich bleiben die pendenten sowie die bereits eingetretenen, aber noch nicht gemeldeten Invaliditätsfälle bei der alten Vorsorgeeinrichtung versichert. Dasselbe gilt für alle noch eintretenden Invaliditätsfälle, bei welchen die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat oder führen wird, vor dem Datum der Aufnahme des Kollektivs eingetreten ist oder noch eintreten wird.

Sollte jedoch eine Übernahme der hiervor genannten Invaliditätsfälle stattfinden, so wird das erforderliche Vorsorgekapital nach den technischen Grundlagen der SVE (gemäss Abschnitt 3.3) und den von der SVE angewendeten Grundsätzen bestimmt. Der so ermittelte Betrag ist zwingend in die SVE einzubringen.

Für die latenten Invaliditätsfälle (Teil-Invaliditätsfälle) wird eine entsprechende Regelung im Übernahmevertrag getroffen.

3.5 Rückstellung für Pensionierungsverluste

Der Einkauf in die Rückstellung für Pensionierungsverluste ist im Grundsatz zu 100% erforderlich. Für einen Freibetrag von CHF 3 Mio. Austrittsleistungen ist kein Einkauf in die Rückstellung für Pensionierungsverluste zu leisten (siehe Abschnitt 3.6.2). Kann der Einkauf in die Rückstellung für Pensionierungsverluste unter Berücksichtigung des Freibetrages nicht oder nur teilweise geleistet werden, wird der fehlende Betrag im Anschlussvertrag vermerkt und bei Austritt des Kollektivs werden die kollektiv zu übertragenden Mittel um den fehlenden Betrag reduziert (siehe Abschnitt 4.2).

3.6 Wertschwankungsreserve und allfällige freie Mittel

3.6.1 Grundsatz

Grundsätzlich ist mit den nach dem Einkauf in die technischen Rückstellungen vorhandenen Mitteln des aufzunehmenden Kollektivs ein voller Einkauf in die Wertschwankungsreserve und die allfälligen freien Mittel anzustreben.

3.6.2 Freibetrag

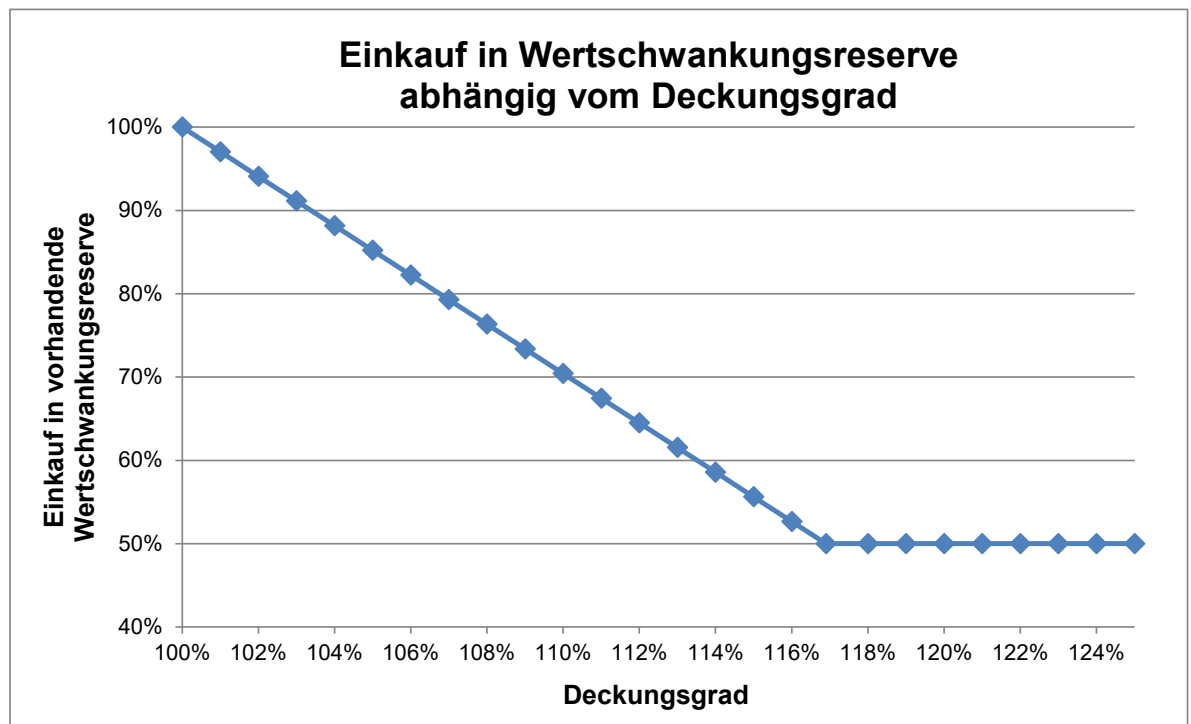
Falls ein aufzunehmendes Kollektiv über zu wenig Mittel für einen vollen Einkauf verfügt, ist für einen Freibetrag von CHF 3 Mio. Austrittsleistungen kein Einkauf in die Rückstellung Pensionierungsverluste, die Wertschwankungsreserve und die allfälligen freien Mittel gemäss Abschnitt 3.6.1 zu leisten.

3.6.3 Einkauf bei ungenügenden finanziellen Mitteln

Wenn das aufzunehmende Kollektiv über weniger finanzielle Mittel zur Finanzierung eines vollen Einkaufs in die Wertschwankungsreserve und die allfälligen freien Mittel der SVE verfügt, kann unter Berücksichtigung der Gesamtumstände der Einkauf in die Wertschwankungsreserve und die allfälligen freien Mittel wie folgt reduziert werden:

Der Einkauf in die Wertschwankungsreserve reduziert sich linear von 100% Einkauf in die vorhandene Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von 100% auf 50% Einkauf in die vorhandene Wertschwankungsreserve, wenn die SVE über die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve verfügt (Deckungsgrad von aktuell 116.9%). Der Einkauf in die allfällig vorhandenen freien Mittel der SVE-Stiftung erfolgt auf der Basis von 50% (freie Mittel ergeben sich erst nach dem Erreichen der Zielgrösse der Wertschwankungsreserve). Dabei wird der Freibetrag gemäss Abschnitt 3.6.2 berücksichtigt.

Folgende Grafik zeigt die Abhängigkeit des Einkaufs in die vorhandene Wertschwankungsreserve und allfällige freie Mittel vom Deckungsgrad SVE:



3.6.4 Aufnahme im Gesamtinteresse der SVE

Sollte ein aufzunehmendes Kollektiv den Einkaufsbetrag gemäss Abschnitt 3.6.3 nicht einbringen können, können weitere Erleichterungen auf dem Einkaufsbeitrag gewährt werden, wenn dadurch die Risikostruktur der SVE verbessert wird (z. B. Verbesserung Versicherten-/Rentnerverhältnis, keine Rentenrisiken, gute Altersstruktur etc.).

Beim Einkauf darf der Deckungsgrad der SVE unter Vorbehalt von Abschnitt 3.6.5 um nicht mehr als 0.1 Prozentpunkte verwässert werden, d. h. die Differenz zwischen dem Deckungsgrad vor dem Eintritt eines Kollektivs abzüglich dem Deckungsgrad nach dem Eintritt eines Kollektivs darf nicht grösser als 0.1 Prozentpunkte sein.

3.6.5 Grosse aufzunehmende Kollektive

Für grosse aufzunehmende Kollektive mit einer Summe der Austrittsleistungen von CHF 50 Mio. oder mehr kann der Stiftungsrat unter Beachtung der Rechte der bestehenden Destinatäre sowie der zukünftigen Entwicklung der SVE eine andere Regelung beschliessen.

3.7 Abwicklung/Unterlagen

3.7.1 Aufzunehmende Kollektive aus dem Kreis der angeschlossenen Firmen

Für aufzunehmende Kollektive aus dem Kreis der angeschlossenen Firmen bis CHF 50 Mio. Austrittsleistungen liegt die Abwicklung des Eintritts in die SVE in der Kompetenz des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Stiftungsrates in Absprache mit der Geschäftsführung. Für grosse aufzunehmende Kollektive mit mehr als CHF 50 Mio. Austrittsleistungen ist gemäss Abschnitt 3.6.5 ein Entscheid des Stiftungsrates notwendig.

3.7.2 Neuanschlüsse

Für Neuanschlüsse bis CHF 10 Mio. Austrittsleistungen liegt die Abwicklung des Eintritts in der Kompetenz des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Stiftungsrates in Absprache mit der Geschäftsführung. Ab CHF 10 Mio. bis CHF 50 Mio. Austrittsleistungen entscheidet bei Neuanschlüssen die Aufnahmekommission über die Aufnahme. Für grosse Neuanschlüsse mit mehr als CHF 50 Mio. Austrittsleistungen ist gemäss Abschnitt 3.6.5 ein Entscheid des Stiftungsrates notwendig.

3.7.3 Unterlagen

Ein Einkaufsbetrag kann durch spezielle Abzahlungsmodalitäten über maximal vier Jahre eingebracht werden. Die Einkaufsmodalitäten sind bei Neueintritt im Anschlussvertrag oder bei Eintritt in einen bestehenden Anschlussvertrag in einem separaten Dokument schriftlich festzuhalten.

Bei jedem Neuanschluss wird für jede Rückstellungsposition der erforderliche Einkaufsbetrag sowie der effektiv geleistete Einkaufsbetrag im Anschlussvertrag festgehalten.

4 Austritt aufgenommenes Kollektiv

4.1 Grundsatz

Beim Austritt eines nach den obigen Kriterien aufgenommenen Kollektivs aus der SVE kommen grundsätzlich die Bestimmungen des Teilliquidationsreglements zur Anwendung. Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, so werden die technischen Rückstellungen, die Wertschwankungsreserve und allfällige freie Mittel entsprechend den Bestimmungen des Teilliquidationsreglements anteilmässig mitgegeben.

4.2 Anrechnung offener Einkaufsbetrag

Bei einem Austritt in den folgenden zehn Jahren nach Aufnahme des Kollektivs in die SVE werden im Einklang mit den Bestimmungen des Teilliquidationsreglements die anteilmässigen technischen Rückstellungen, die Wertschwankungsreserve und die allfälligen freien Mittel des austretenden Kollektivs reduziert um den offenen Einkaufsbetrag gemäss Abschnitt 3.6.3, 3.6.4 und 3.6.5. Dabei wird eine allfällige Reduktion des Versicherten- und Rentenbestandes des austretenden Kollektivs seit der Aufnahme in die SVE angemessen berücksichtigt. Der fehlende Einkauf in die Wertschwankungsreserve auf dem Freibetrag gemäss Abschnitt 3.6.2 wird nicht abgezogen.

4.3 Austritt ohne Teilliquidation nach Einkauf in technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserve

Falls beim Austritt des Kollektivs, welches sich in den vergangenen zehn Jahren in die technischen Rückstellungen und/oder die Wertschwankungsreserve und/oder die allfälligen freien Mittel eingekauft hat, die Voraussetzungen für eine Teilliquidation aufgrund der Grösse des betroffenen Kollektivs nicht erfüllt sind, so werden bei einem Austritt in den ersten zehn Jahren nach dem Anschluss an die SVE der um 10% pro Jahr Zugehörigkeit zur SVE reduzierte Einkaufsbetrag in die technischen Rückstellungen und/oder die Wertschwankungsreserve und/oder die allfälligen freien Mittel mitgegeben. Übertreffen die so mitzugebenden Beträge die anteilmässigen technischen Rückstellungen und/oder die anteilmässige Wertschwankungsreserve und/oder die anteilmässigen allfälligen freien Mittel des austretenden Kollektivs, so werden höchstens die anteilmässigen technischen Rückstellungen und/oder die anteilmässige Wertschwankungsreserve und/oder die anteilmässigen allfälligen freien Mittel des austretenden Kollektivs mitgegeben.

Dieses Reglement wurde an der Stiftungsratssitzung vom 3. Dezember 2024 genehmigt und tritt per sofort in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 30. November 2017.